

RESOLUTION 68/104

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/460, Ziff. 9)¹.

68/104. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, und ihre Resolutionen 59/35 vom 2. Dezember 2004, 62/61 vom 6. Dezember 2007 und 65/19 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen² und der auf der sechsundfünfzigsten, neunundfünfzigsten, zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe, in denen auf die Artikel Bezug genommen wird³,

1. *erkennt an*, dass eine zunehmende Zahl von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe auf die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen Bezug nehmen;

2. *erkennt weiterhin an*, wie wichtig und nützlich die Artikel sind, und empfiehlt sie abermals der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, weitere schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe, in denen auf die Artikel Bezug genommen wird, zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Hinblick auf die Fassung eines Beschlusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder sonstige geeignete Maßnahmen auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Schweiz im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

² Siehe A/62/63 und Add.1, A/65/96 und Add.1 und A/68/69 und Add.1.

³ Siehe A/62/62 und Corr.1 und Add.1, A/65/76 und A/68/72.